

**1 OWI 314/16  
2016-R-00002**

Geschäftsnummer

Ausfertigung



**Beschluss**

In der Bußgeldsache

**Verteidiger: Rechtsanwalt Ralf Lübbecke, Fritz-Ritter-Str. 40, 07747 Jena**

wegen Ordnungswidrigkeit  
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

**Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18.07.2016 wird der Bescheid der  
V M vom 01.07.2016, Az.: , aufgehoben.**

**Die notwendigen Auslagen des Betroffenen in dem Bußgeldverfahren werden der  
Staatskasse auferlegt.**

**Die dem Betroffenen zu erstattenden Rechtsanwaltskosten werden auf 311,78 €  
festgesetzt.**

**Gründe:**

Die Verwaltungsbehörde (V M ) erließ gegen den Betroffenen unter dem 26.02.2016 einen Bußgeldbescheid wegen eines Parkverstoßes, wobei eine Geldbuße von 35,00 € festgesetzt wurde. Mit Schreiben vom 08.03.2016 legte der Verteidiger des Betroffenen Einspruch ein, den er nach Akteneinsicht mit Schriftsatz vom

18.05.2016, der einen Umfang von 2½ Seiten hatte, begründete. Daraufhin wurde von der Verwaltungsbehörde unter dem 23.06.2016 der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Verfahren gem. § 170 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt. Mit Schriftsatz vom 29.06.2016 beantragte der Verteidiger, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen. Die Kosten seiner Inanspruchnahme berechnete er wie folgt:

Grundgebühr OWi-Verfahren Nr. 5100 VV-RVG	100,00 €
Verfahrensgebühr Verfahren vor Verwaltungsbehörde	
Geldbuße weniger als 60,00 € Nr. 5101 VV-RVG	65,00 €
Zusätzliche Gebühr Erledigung des Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde Nr. 5115, 5101 VV-RVG	65,00 €
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 €
Vorauslagte Gebühr Akteneinsichtnahme	12,00 €
Zwischensumme:	262,00 €
19% Mehrwertsteuer, Nr 7008 VV-RVG	49,78 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>311,78 €</b>

Mit Bescheid vom 01.07.2016 lehnte die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Kostenfestsetzung vom 29.06.2016 ab und führte zur Begründung aus, dass der Kostenfestsetzungsantrag nicht der Billigkeit entspreche. Die verlangte Mittelgebühr entspreche weder der Bedeutung der Angelegenheit noch dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, da sich die Ordnungswidrigkeit in einem geringfügigen Parkverstoß erschöpft habe, der keine Eintragung in das Fahreignungsregister zur Folge gehabt hätte und auf das Einkommen des Betroffenen ohne Einfluss gewesen sei. Ebenso habe sich die Tätigkeit des Verteidigers auf die Einlegung des Einspruchs und die Einspruchsbegründung erschöpft.

Diese Entscheidung der Verwaltungsbehörde war nicht rechtmäßig, weshalb sie auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden war.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass zwischen dem Antrag auf Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse und der Frage der Höhe der zu erstattenden Auslagen zu unterscheiden ist. Über ersteres ist in einem sog. selbständigen Kostenbescheid (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) über letzteres in einem Kostenfestsetzungsbescheid (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) zu entscheiden.

Bei Rücknahme eines Bußgeldbescheides hat die Verwaltungsbehörde, falls sie das Verfahren – wie hier – durch Einstellung endgültig abschließt, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen sind. (Göhler, OWiG, 16. Aufl., vor § 105 Rn 93). Eine Pflicht zur Überbürdung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse besteht immer dann, wenn das Verfahren nach einer anderen Vorschrift als nach § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt worden ist und keiner der im § 467 Abs. 3 StPO und § 109 a Abs. 2 OWiG genannten Ausnahmegründe vorliegt

(Göhler, aaO, Rn. 94). Dies ist hier der Fall, sodass die notwendigen Auslagen des Betroffenen gem. § 467a StPO i. V. m. § 105 Abs. 1 OWiG der Staatskasse aufzuerlegen waren.

Die Anwaltskosten des Betroffenen waren auch in der beantragten Höhe festzusetzen, da der Ansatz der Mittelgebühr durch den Verteidiger bei allen drei angefallenen Gebühren nicht zu beanstanden ist.

Die Mittelgebühr entspricht billigem Ermessen im Sinne von § 14 Abs. 1 RVG, wenn sämtliche nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG zu berücksichtigenden Umstände durchschnittlicher Art sind, also übliche Bedeutung der Angelegenheit, durchschnittlicher Umfang und durchschnittliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers, die dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprechen (Gerold/Schmitt, RVG, 23. Auflage, § 14 RVG Rn 10). Dies ist hier ohne weiteres zu bejahen. Anders als bei einem eindeutigen Verstoß gegen eine Anordnung eines Halteverbotes durch Zeichen 283 oder Zeichen 286 warf der vorliegende Fall in der Tat rechtliche und tatsächliche Fragen auf, die dementsprechend auch in dem Schriftsatz des Verteidigers vom 18.05.2016 erörtert wurden. Ein Schriftsatz von 2½ Seiten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen eines Parkverstoßes stellt auch mindestens einen durchschnittlichen Umfang anwaltlicher Tätigkeit dar, wenn dies nicht bereits als leicht überdurchschnittlich zu bewerten ist. Auch die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen ist zumindest als durchschnittlich zu bewerten. Insbesondere greift insoweit nicht das Argument der Verwaltungsbehörde, dem Betroffenen habe hier keine Eintragung im Fahreignungsregister gedroht, da dies bei der Verfahrensgebühr gem. Nr. 5101 VV-RVG, die für Geldbußen von weniger als 60,00 € gilt, ohnehin nie der Fall ist und deshalb bei der Festsetzung des Rahmens von 20,00 € bis 110,00 € bereits vom Gesetzgeber berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für das Argument, dass die Geldbuße auf das Einkommen des Betroffenen, gemeint ist offensichtlich seine finanzielle Situation, ohne Einfluss gewesen wäre.

Bei der Bemessung der Grundgebühr Nr. 5100 VV-RVG ist, anders als bei der Verfahrensgebühr, im übrigen die Höhe der Geldbuße nicht zu berücksichtigen, was sich daraus ergibt, dass der Gesetzgeber die Höhe der Grundgebühr nicht an die Höhe der Geldbuße gekoppelt hat (Gerold/Schmitt, RVG 5100 VV-RVG Rn 4).

Die Gebühr Nr. 5115 VV-RVG bemisst sich gem. Anmerkung 3 zu Nr. 5115 VV-RVG beim Wahlverteidiger immer nach der Rahmenmitte, es handelt sich also um eine Festgebühr (Gerold/Schmidt, aaO, 5115 VV Rn. 25).

Die Rechtsanwaltskosten des Betroffenen waren nach allem in beantragter Höhe von 311,78 € festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 62 Abs. 2 S. 2 OWiG, § 467 StPO.

Weimar, den 22.01.2018

gez. Guericke  
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Weimar  
Ausgefertigt am 24.01.2018  
Jauch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

